uster
Wohnstadt am Wasser

Uster, 10. Mai 2019
Nr. 548/2019
V4.04.71

**Einzelinitiative 548/2019 von Werner Kessler, Gschwaderstrasse 71, 8610 Uster, und Hans Temperli, Gschwaderstrasse 48, 8610 Uster:**

**Verzicht auf die kantonale Strasse «Uster West»**

An die Geschäftsleitung des Gemeinderates

In Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Uster reichen wir folgende Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung ein:

## Initiativtext

Die zuständigen politischen Organe der Stadt Uster setzen sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen, demokratischen und rechtlichen Mitteln gegen die Realisierung des kantonalen Strassenprojektes «Uster West» ein.

Insbesondere wirkt der Stadtrat dahin, dass einerseits der Kreditbeschluss des Kantonsrates vom 22. Oktober 2012 von 21. Millionen Franken für den Bau der Strasse «Uster West» aufgehoben wird dass die Strasse «Uster West» aus dem kantonalen Richtplan gestrichen wird.

## Begründung

Um die Strasse Uster West wird seit mehr als vierzig Jahren gestritten. Mit dem Urteil des Baurekursgerichtes des Kantons Zürich vom cc September 2018 ist es unwahrscheinlich, dass diese kantonale Strasse je gebaut werden kann resp. wird und das Werriker-/Glatten-/Brandschänkiriet in seinem ursprünglichen Zustand erhalten werden kann.

Selbst Regierungsrat Ernst Stocker hat in der Wahl-Sendung des Fernsehsenders Tele-Züri vom 4. März 2019 auf die Frage eines Ustermer Zuhörers unumwunden zugegeben, dass die Strasse «Uster West mehr oder weniger gestorben sei».

Statt dass sich die Ustermer Behörden weiterhin um diese Strasse bemühen, wäre es politisch klug, wenn sich die zuständigen politischen Behörden endlich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen, demokratischen und rechtlichen Mitteln gegen die Realisierung des kantonalen Strassenprojektes «Uster West» einsetzen würden. Insbesondere soll der Stadtrat dahin wirken, dass die Strasse «Uster West» baldmöglichst aus dem kantonalen Richtplan gestrichen wird.

An demokratischen Mitteln steht ihm einerseits die normale Korrespondenz und andererseits gemäss Art. 23 lit. c und Art. 24 lit. b der Kantonsverfassung die Behördeninitiative zur Verfügung.

Mit diesem Mittel kann z. B. jederzeit die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses vom 22. Oktober 2012 verlangt werden.

Eine solche Haltung ist umso mehr gerechtfertigt, als die Ustermer Stimmberechtigten bereits am 25. November 2012 die kommunale Volksinitiative für eine Unterführung Winterthurerstrasse anstelle des heutigen Niveauüberganges mit 5'405 Ja (59.88 %) zu 3'622 Nein klar gutgeheissen haben und jetzt erwarten, dass es mit der Unterführung endlich vorwärtsgeht.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, der Einzelinitiative zuzustimmen.

Uster, 10. Mai 2019

Werner Kessler Hans Temperli

**Behandlung im Gemeinderat**

Die Einzelinitiative bedarf zur weiteren Behandlung der vorläufigen Unterstützung von mindestens 12 Mitgliedern des Gemeinderates (§ 155 lit. b GPR in Verbindung mit Art. 11 Abs. 3 GO und Art. 51 Abs. 1 GeschO GR).

GEMEINDERAT USTER

Ursula Räuftlin Daniel Reuter
Präsidentin Sekretär